## **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

38. Stück, 29.09.1931

# Gesetpblatt

für ben

## Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben ben 29. September 1931.) 38. Stück.

#### Inhalt:

Mr. 100. Berordnung für den Freistaat Oldenburg vom 23. September 1931, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung).

#### Mr. 100.

Berordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung).

Oldenburg, ben 23. September 1931.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 3. August 1925, betreffend Aenderung der abgeänderten Bestim= mungen in Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaats= dienergesetzes vom 28. März 1867, wird folgendes be= stimmt:

#### § 1.

#### Allgemeine Vorschriften.

1. Die Landesbeamten erhalten bei Dienstreisen Tage- und Uebernachtungsgelder sowie Ersatz der wirklich verauslagten und erstattungsfähigen Fahrkosten nach



dieser Verordnung. Sie gilt auch für die Dienstreisen der Landesbeamten, die sie für Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts ausführen.

2. Eine Dienstreise darf nur vorgenommen werden, wenn dienstliche Gründe sie notwendig machen und der Zweck auf eine andere Weise nicht erreicht werden kann.

§ 2.

#### Tagegeld.

- 1. Das volle Tagegeld beträgt
- a) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten

für die Beamten

für

der Stufe	I					5,60 RM,
der Stufe	II	0.1				7,20 RM,
der Stufe	III			75.		9,60 RM,
Staatsmin						12,80 RM,

b) bei Dienstreisen nach anderen Orten für die Beamten

der Stufe	I .		0.0	8 8		bes	1	4,— RM,
der Stufe								6,30 RM,
der Stufe	III	*00	1. 1	9-	15	1.19	139	9,— RM,

für Staatsminister

innerhalb des Landesteils Oldenburg 9,— RM, im übrigen 12,— RM.

Es gehören:

- a) zur Stufe I die Beamten der Besoldungsgruppe 8-11,
- b) zur Stufe II die Beamten der Besoldungsgruppen 4b, (soweit nicht in Stufe III), 4c, 5, 6 und 7,

- c) zur Stufe III die Beamten der Besoldungsgruppen B 1 und 2, A 1, 2a, 2b, 3a, 3b, 4a sowie 4b, soweit sie Oberinspektoren sind oder eine ruhegehaltsfähige Zulage von 500 oder 700 RM erhalten.
- 2. Als Reisetag gilt der Kalendertag.
- 3. Für Dienstreisen, die an demselben Kalendertage angetreten und beendet werden, werden gezahlt:

bei einer Dauer der Reise	Tagegeld
bis zu 4 Stunden	fein
über 4 bis 6 Stunden	0,2
über 6 bis 8 Stunden	0,3
über 8 bis 12 Stunden	0,5
über 12 Stunden	0,8

Das Tagegeld beträgt demnach

a) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten

	bas	bei Tagesdienstreisen							
für die Beamten	volle Tagegeld	von über 12 Stunden 8/10	von über 8 bis 12 Stunden 5/10	bon über 6 bis 8 Stunden 3/10	bon über 4 bis 6 Stunden 2/10				
-5070	RM	RM	RM	RM	RM				
der Stufe I	5,60	4,50	2,80	1,70	1,10				
der Stufe II	7,20	5,75	3,60	2,15	1,45				
der Stufe III für die Staats=	9,60	7,70	4,80	2,90	1,90				
minister	12,80	10,25	6,40	3,85	2,55				

#### b) bei Dienstreisen nach anderen Orten

	bas	bei Tagesdienstreisen								
für die Beamten	volle Tagegeld	von über 12 Stunden 8/10	von über 8 bis 12 Stunden 5/10	bon über 6 bis 8 Stunden 3/10	von über 4 bis 6 Stunden 2/10					
Local sail ritie	RM	RM	RM	RM	RM					
der Stufe I	4,00	3,20	2,00	1,20	0,80					
der Stufe II	6,30	5,05	3,15	1,90	1,25					
der Stufe III für die Staats= minister	9,00	7,20	4,50	2,70	1,80					
innerhalb des Landesteils		au Wha	Ghanbeil	bis 12	100cc					
Oldenburg	9,00	7,20	4,50	2,70	1,80					
im übrigen	12,00	9,60	6,00	3,60	2,40					

Von mehreren an einem Tage ausgeführten Dienstreisen wird jede Reise für sich berechnet. Wenn eine der Reisen länger als 4 Stunden gedauert hat, wird der Berechnung des Tagegeldes die Gesamtdauer der Reisen zugrunde gelegt.

4. Bei Dienstreisen, die sich auf mehrere Kalenderstage erstrecken, werden für Zeiträume, die nicht einen vollen Kalendertag umfassen, gezahlt:

für den Tag des Anstritts der Dienstreise, wenn sie angetreten wird	für den Tag der Rüdstehr zum Wohnort, wenn die Dienstreise beendet wird	Tagegeld		
nad 20 Uhr	bis 6 Uhr	fein		
nach 18 bis 20 Uhr	nach 6 bis 8 Uhr	0,3		
nach 14 bis 18 Uhr	nach 8 bis 14 Uhr	0,5		
nach 6 bis 14 Uhr	nach 14 bis 20 Uhr	0,8		
bis 6 Uhr	nach 20 Uhr	1,0		

Dauert eine Dienstreise, die nach 20 Uhr angetreten und am folgenden Tage beendet wird, mehr als 4 Stunden, werden 0,2 des Tagegeldes gezahlt.

5. Bei Bemessung der Gesamtdauer einer Dienstreise, die mit der Eisenbahn, dem Schiffe oder sonstigen öffentslichen Verkehrsmitteln angetreten oder beendet wird, gilt als Zeitpunkt des Antritts und der Beendigung die fahrplanmäßige Absahrts= oder Ankunstszeit des Verkehrsmittels je mit einem Zuschlage von einer halben Stunde für die Wege zwischen Wohnung und Absahrts= stelle. Verspätungen kommen nur in Vetracht, wenn sie mehr als eine Stunde betragen.

6. Bei anderen als den unter 5 bezeichneten Reisen ist für den Antritt und die Beendigung der Reise der Zeitpunkt maßgebend an dem der Beamte die Wohnung, den Dienstraum usw. verläßt oder wieder betritt.

7. Sind an einem Dienstgeschäfte mehrere Beamte verschiedener Stufen beteiligt und ist ihr Zusammenreisen aus dienstlichen Gründen veranlaßt, so erhält der Beamte der niedrigeren Stufe das dem Beamten der höheren Stufe zustehende Tagegeld, jedoch im Höchstfalle das Tagegeld der Beamten der Stufe III.

8. Für Versetzungreisen erhalten die Beamten für den Tag der Ankunft am neuen Dienstort immer ein volles Tagegeld.

#### § 3.

#### Uebernachtungsgeld.

1. Das Uebernachtungsgeld für jedes auswärtige Nachtquartier beträgt:

a) bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten

11 0	CAR BUSINESS	Stufe		Pp.				3,60 RM,
	ber	Stufe	II					4,80 RM,
	der	Stufe	III	1930	TIP.		,	7,20 RM,
für	die (	Staats	mini	ster				9,60 RM;



b) bei Dienstreisen nach anderen Orten für die Beamten

für

der	Stufe	Ι.	der	3.	8.0		3.0			3,15	RM,
der	Stufe	H				0.1	-	2	158	4,05	RM,
der	Stufe	III			1.	1.			11.00	4,50	RM,
die	Staats	smir	tiste	r							
inn	erhalb	des	La	nd	este	ils	DI	det	iburg	4,50	RM,
im	übrige	n.		0					- 18	7,20	R.M.

2. Entsprechendes gilt auch für Nächte, die der Besamte, ohne ein Nachtquartier zu nehmen, zur Reise selbst verwendet, sofern die Reise vor 3 Uhr morgens angetreten oder nach 2 Uhr morgens beendet wird.

3. Das Uebernachtungsgeld wird nicht gewährt, wenn die Reise lediglich zur Vornahme von Dienstgeschäften während der Nacht ausgeführt und ein Nachtquartier nicht in Anspruch genommen wird.

4. Wird den Beamten bei auswärtigen Dienstgeschäften ein Nachtquartier von Amtswegen zur Versügung gestellt (staatliche Unterkunftsräume usw.), so ist das Uebernachtungsgeld um 3/4 des Betrages zu kürzen.

5. Die Kosten für die Benutzung eines Schlaswagens werden nur dann erstattet, wenn sie aus dienstlichen Grünsben dringend geboten ist.

Es sind berechtigt zu benuten

- a) die Beamten der Stufen I und II die 3. Wagenflasse,
- b) die Beamten der Stufe III die 2. Wagenklasse,
- c) die Staatsminister die 1. Wagenklasse.

6. Neben den Schlafwagenkosten wird nur dann ein Uebernachtungsgeld gewährt, wenn ein Beamter infolge des späten Abganges des Nachtzuges gezwungen sein sollte, das Hotelzimmer für die Nacht noch beizubehalten.

7. Sind an einem Dienstgeschäfte mehrere Beamte verschiedener Stufen beteiligt und ist ihr Zusammenreisen und Uebernachten in einem Hotel geboten, so erhält der Beamte der niedrigeren Stufe das dem Beamten der

höheren Stuse zustehende Uebernachtungsgeld, jedoch im Höchstsalle das Uebernachtungsgeld der Beamten der Stuse III.

8. Bei Versetzungsreisen erhalten die Beamten für den Tag der Ankunft am neuen Dienstort immer ein Uebernachtungsgeld.

#### § 4.

#### Fahrtoften.

- 1. Die Beamten sind verpflichtet, denjenigen Reiseweg zu wählen, welcher sich für die Staatskasse unter Berücksichtigung der Tagegelder und der Fahrkosten als der möglichst günstige darstellt. Die Fahrkosten für einen Umweg sind nur dann zu berücksichtigen, wenn durch ihn eine im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt oder eine Unterbrechung der Reise vermieden wird.
- 2. Für Wegestreden, die bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Berkehrsmitteln zurückgelegt werden, sind den Beamten innerhalb der Grenzen der Ziffer 3 an Fahrkosten die wirklich erwachsenden Auslagen einschließlich der Kosten für Beförderung des notwendigen schweren Gepäcks zu erstatten. Leichtere Gepäckstücke sind mit in das Abteil zu nehmen.

Die Gründe für die Aufgabe des Gepäcks sind in der Reisekostenrechnung darzulegen.

- 3. Es sind berechtigt zu benutzen
- a) die Beamten der Stufen I und II die 3. Wagenklasse oder die 2. Schiffsklasse,
- b) die Beamten der Stufe III die 2. Wagenklasse ober die 1. Schiffsklasse,



c) die Staatsminister die 1. Wagenklasse oder die 1. Schiffsklasse.

Jedoch haben bis auf weiteres sämtliche Landesbeamten der Stufen I—III mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppen B 1 und 2, soweit es sich nicht um eine Fahrtstrecke von über 100 km (einfache Fahrt gerechnet) handelt, die 3. Wagenklasse und die 2. Schiffstlasse zu benutzen. Ausnahmen können bei Borliegen außergewöhnlicher Verhältnisse durch das zuständige Ministerium zugelassen werden.

- 4. Die Mehrkosten für Schnellzugsbenuhung werden nur dann erstattet, wenn die Dienstreise durch die Besuchung des Schnellzuges so abgekürzt wird, daß Tagesoder Nachtgelder gespart werden, oder wenn die Benutzung des Schnellzuges aus dienstlichen Gründen, z. B. mit Rüchsicht auf die sonstigen Dienstobliegenheiten des reisenden Beamten, erforderlich war. Die Mehrkosten für die Eilzugsbenuhung werden nur dann erstattet, wenn nach Lage der Verkehrsgelegenheit die Benuhung eines Eilzuges zweckmäßig ist. Die Gründe für die Benuhung eines Schnells oder Eilzuges sind bei der Ausstellung der Reisekostendnung anzugeben.
- 5. Sind an einem Dienstgeschäfte mehrere Beamte verschiedener Stufen beteiligt und ist ihr Zusammenreisen in einer Schiffs= oder Wagenklasse aus dienstlichen Grünsben veranlaßt, so dürfen auch die Beamten, die sich einer niedrigeren Schiffs= oder Wagenklasse zu bedienen hätten, die höhere Schiffs= oder Wagenklasse benutzen.
- 6. Für Wegestreden, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verstehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird für sedes angesangene Kilometer der Hin- und Rückreise (zusammengerechnet) eine Entschädigung gewährt. Diese beträgt:

- a) bei Fußgängen . . . 0,10 RM pro km,
- b) bei Benuhung
  eine Dienstfahrrades . . . 0,08 " " " "
  eines eigenen Fahrrades . . 0,10 " " "
  eines eigenen Krastrades . 0,15 " " "
  eines eigenen Krastwagens . 0,20 " " "

Für Wegestrecken, die in Ausübung des Dienstgeschäftes selbst — Feld= und Streckenbesichtigung, Besichtigung von Bauten usw. — zurückgelegt werden, wird keine Entschädigung gezahlt.

7. Bei Benutung eines staatlichen Kraftfahrzeugs

wird feine Entschädigung gewährt.

8. Ist der Beamte durch besondere Umstände geswungen, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, so werden ihm die entstandenen ortsüblichen Kosten ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen Fuhrwerks werden in der Regel zwei Drittel der ortsüblichen Kosten eines Mietfuhrwerks besahlt.

9. Für unentgeltlich benutte Verkehrsmittel wird feine Entschädigung gewährt, jedoch können die baren Auslagen, 3. B. Trinkgelder oder dergleichen, in ange-

messenen Grenzen ersett werden.

10. Gänge am Wohn= oder Dienstort zwischen Wohn= und Dienststätte gelten nicht als Dienstreisen, auch wenn die Entsernung (§ 6) mehr als  $3\frac{1}{2}$  Kilometer beträgt.

§ 5.

#### Zuschußgewährung.

Ersparnisse anzurechnen, wobei diese nageseldern häusliche Ersparnisse anzurechnen, wober sone bestimmungsmäßigen Tagegeldern häusliche Ersparnisse anzurechnen, wobei diese in der Regel für vers



heiratete Beamte und für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand mit 20 v. H. des Tagegeldes, für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand mit 40 v. H. des Tagegeldes für jeden Tag anzusehen sind. Die Anrechnung erfolgt nur für die Tage, für die ein volles Tagegeld gewährt wird. Bei Mehrauswand an Reisetagen, für die Bruchteile des Tagegeldes gewährt werden, werden Haushaltsersparnisse nicht angerechnet.

§ 6.

Dienstgeschäfte am dienstlichen Wohnsig.

Bei Dienstgeschäften am dienstlichen Wohnsitz oder am Beschäftigungsort sowie außerhalb in  $3\frac{1}{2}$  Kilometer Entsernung (Luftlinie) von der Ortsmitte werden weder Tagegelder noch Kilometergelder gewährt. Wird die dienstliche Tätigkeit in einem Wirtshause vorgenommen, so werden die wirklichen Ausgaben erstattet, wenn die dienstliche Tätigkeit länger als 4 Stunden dauert und die Ausgaben durch die besonderen Umstände gerechtsertigt sind. Außerdem werden die baren Auslagen für die Benutung eines öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittels erstattet, wenn die Entsernung die Benutung rechtsertigt.

§ 7.

Außerplanmäßige Beamte und Beamte im Borbereitungsbienst.

- 1. Außerplanmäßige Beamte erhalten bei Dienstereisen Tages und Uebernachtungsgelder nach Maßgabe dieser Berordnung unter Zugrundelegung derjenigen Besoldungsgruppen, in denen sie beim regelmäßigen Verlaufihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.
- 2. Für Dienstreisen von Beamten, die sich im Borbereitungsdienst befinden, werden Tage- und (Uebernachtungsgelder sowie Fahrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Für Reisen zur Ablegung von

Prüfungen können die wirklich erwachsenen Auslagen für die Eisenbahnkarte III. Klasse erstattet werden; Tage- und Uebernachtungsgelder werden nicht gewährt. Im übrigen werden bei Dienstreisen Reisekosten unter Jugrundelegung derzenigen Besoldungsgruppen, in denen die Beamten beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, nach dieser Verordnung gewährt.

§ 8.

Ordnungspolizei und Gendarmerie.

Die Bestimmungen dieser Berordnung finden auf die Beamten der Ordnungspolizei und der Gendarmerie sinngemäße Anwendung. Die sich aus der besonderen Eigenart des Dienstes ergebenden Abweichungen auch in der Höhe der Tage- und Uebernachtungsgelder und der Fahrtosten regelt das Ministerium des Innern durch Ausführungsbestimmungen. Die Sähe dieser Berord- nung dürfen dabei nicht überschritten werden.

8 9.

#### Beschäftigungstagegelber.

- 1. Ob und welche Vergütung Beamte erhalten, die vorübergehend außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes bei einer Behörde beschäftigt werden oder die sich sonst zu auswärtigen Dienstgeschäften an demselben Orte voraussichtlich länger als 7 Tage aufhalten, bestimmt das Staatsministerium.
- 2. Für die Dauer der Hin= und Rückreise erhalten die Beamten die in §§ 2 und 3 für Versetzungsreisen festgesetzten Tage= und Uebernachtungsgelder.
- 3. Für Beamte, die durch die Art ihrer Dienstgesschäfte zu häusigen Dienstreisen nach demselben Ort mindestens 4 mal im Monat veranlaßt werden, können an Stelle der in den §§ 2—4 vorgesehenen Bergütungen im Einzelfalle anderweitige Beträge durch das Staatssministerium festgesetzt werden.



§ 10.

Besonders teure Orte.

1. Ms besonders teure Orte sind anzusehen:

a) die Städte:

Nachen, Altona, Augsburg, Barmen, Berlin, Bochum, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Chemnitz, Cobslenz, Crefeld, Cuxhaven, Dortmund, Dresden, Duissburg, Düsseldorf, Elberfeld, Emden, Ersurt, Essen, Flensburg, Frankenthal, Frankfurt a. M., Fürth, Gelsenstirchen, Hagen i. W., Halle a. S., Hamborn, Hamburg, Hannover, Raiserslautern, Rarlsruhe, Riel, Köln, Königsberg i. Pr., Konstanz, Landau (Pfalz), Leipzig, Lübeck, Ludwigshafen, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mühlheim a. Ruhr, Münster, München, Münchenschlabach, Reustadt (Hardt), Nürnberg, Oberhausen, Offensbach, Pirmasens, Plauen, Rhendt (Bezirk Düsseldorf), Saarbrücken, Speyer, Stettin, Stuttgart, Trier, Wandssbeck, Wiesbaden und Zweibrücken.

b) die Nordseeinseln:

Vorkum, Juist, Nordenen, Neuwerk, Helgoland, Hooge, Langenees, Amrum, Föhr, Sylt und Wangerooge.

2. Bei Reisen nach Orten außerhalb des Reichsgebiets bestimmt das Staatsministerium in jedem einzelnen Falle die Höhe der Reisekosten.

§ 11. Intrafttreten.

Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Berstündung in Kraft. Gleichzeitig werden die Berordnungen vom 29. August 1925, 22. November 1927, 4. Juli 1928, 8. Oktober 1929 und 5. Februar 1931, betreffend Reisekostenverordnung, aufgehoben.

Oldenburg, den 23. September 1931.

Staatsminifterium.

(Siegel) Caffebohm. Dr. Willers.

Dr. Eisenbart.